



Info 0-1

Informationsblatt – Stand 01.07.2023

Geld vom KreisJobCenter - daran müssen Sie denken für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Sie erhalten Geldleistungen vom KreisJobCenter oder haben solche Leistungen beantragt. Wer Geldleistungen vom KreisJobCenter erhalten kann und wie hoch diese Leistungen sind, ist im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gesetzlich geregelt. **Beachten müssen Sie insbesondere**

Die Selbsthilfeverpflichtung

- Sie müssen alles tun, damit Sie und Ihre Familie schnellstmöglich von eigenem Geld und ohne staatliche Unterstützungsleistungen leben können.
- Das bedeutet für Sie:
- Wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, müssen Sie an einem **Sprachkurs** teilnehmen.
- Sie müssen aktiv **Arbeit suchen und jede Arbeit, die zumutbar ist, annehmen und ausüben**.
- Sie müssen dem **KreisJobCenter sofort mitteilen, wenn Sie eine Arbeit gefunden haben**. Egal wieviel Sie dabei verdienen oder wie viele Stunden Sie in der Woche arbeiten.

Die Mitwirkungsverpflichtung

Geldleistungen nach dem SGB II werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Ob diese vorliegen, müssen wir prüfen. Auch Veränderungen während des laufenden Leistungsbezugs sind umgehend mitzuteilen. **Wir benötigen Ihre Angaben und Nachweise zu Ihren**

- **Persönlichen Verhältnissen:** (Beispiele: Heirat, Geburt eines Kindes, eine Person zieht aus dem Haushalt aus, eine Person zieht in den Haushalt ein).
- **Wohnverhältnissen:** (Beispiele: Mieterhöhung, Abrechnung der Nebenkosten).
- **Einkommensverhältnissen:** Jede Form von Einkommen, egal ob im Inland oder Ausland, muss ebenfalls mitgeteilt werden (Beispiele: Renten, Einkommen aus einem Job, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Lottogewinn, Erbe).
- **Vermögensverhältnissen:** Auch jede Form von vorhandenem oder neu erlangtem Vermögen muss mitgeteilt werden. Es ist egal, ob sich das Vermögen in Deutschland oder im Ausland befindet (Beispiele: Spargbücher oder Bankkonten, Aktien, Häuser, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Autos).
- Besprechen **Sie einen geplanten Umzug immer VORHER** mit Ihrem zuständigen Fallmanagement. Nur mit der vorherigen Zusicherung des Fallmanagements werden zukünftige Kosten (Miete, Kautions-, Umzugskosten) auch vollständig übernommen.
- **Einladungen des Fallmanagements sind verbindlich**. Sollten Sie krank oder aus anderen Gründen nicht kommen können, teilen Sie dies rechtzeitig vor dem Termin Ihrem Fallmanagement mit. Bei Krankheit gehen Sie bitte zum Arzt und lassen sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ausstellen.
- **Eine Ortsabwesenheit** (wenn Sie weg fahren wollen) ist bei Ihrem Fallmanagement VORHER anzumelden. Sind sie weg und für das Jobcenter nicht erreichbar, bekommen Sie kein Geld.
- **Eine Arbeitsunfähigkeit** ist auch mitzuteilen. Das gilt für alle Personen ab 15 Jahre. Ab dem 3. Tag muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden (in Papierform).

Hinweis bei Vorliegen einer Wohnsitzauflage (bei nichtdeutschen Staatsbürger*innen)

Wenn Sie in Ihrer Fiktionsbescheinigung oder Ihrem Aufenthaltstitel eine Wohnsitzauflage erteilt bekommen haben, müssen Sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet wohnen. Wenn Sie trotz dieser Auflage woanders wohnen und Sozialleistungen beantragen müssen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keine Sozialleistungen, also kein Geld, erhalten. Wenn Sie einen wichtigen Grund für einen Umzug an einen anderen Ort haben, erkundigen Sie sich **vor einem Umzug** bei der Ausländerbehörde, ob die Wohnsitzauflage aufgehoben werden kann.

Das Fallmanagement im KreisJobCenter (KJC) des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Im KreisJobCenter haben Sie einen Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin sowohl für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen als auch für die Unterstützung bei der Suche nach Arbeit.

Auf jedem Schreiben, das Sie vom KreisJobCenter erhalten, finden Sie oben rechts in der Ecke Ihr Aktenzeichen und Namen, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse Ihres Ansprechpartners / Ihrer Ansprechpartnerin.

Wenn Sie und Unterlagen schicken, versehen Sie diese bitte leserlich mit Ihrem Namen oder Ihrem Aktenzeichen. Wenn Sie uns Unterlagen per E-Mail schicken, achten Sie bitte darauf, diese im PDF-Format zu versenden.

Für persönliche Vorsprachen oder zur Abgabe von Unterlagen finden Sie uns an 3 Standorten. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem jeweiligen Wohnort, siehe unten.



KreisJobCenter - Regionalcenter Marburg

Raiffeisenstrasse 6, 35043 Marburg / Telefon: 0 64 21 - 405 – 7101 / 7102 / 7103 / Fax: 0 64 21) - 405 - 72 00
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Cölbe, Fronhausen, Lohra, Stadt Marburg, Münchhausen, Weimar, Wetter

KreisJobCenter - Regionalcenter Stadtallendorf

Niederrheinische Str. 3, 35260 Stadtallendorf / Telefon: 0 64 28 – 4 47 – 0 / Fax: 0 64 28 – 4 47 - 21 11
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal

KreisJobCenter - Regionalcenter Biedenkopf

Hospitalstr. 51, 35216 Biedenkopf / Telefon: 0 64 61 - 79 – 0 / Fax: 0 64 61 - 79 - 31 21
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach, Steffenberg

Zentrale E-Mail-Adresse:	kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de
Homepage:	https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de
Hilfreiche Informationen und Kontaktdaten zu wichtigen Ansprechpartnern im Kreis Marburg-Biedenkopf; mehrsprachig und übersichtlich gegliedert:	Integreat Landkreis Marburg-Biedenkopf